

Stimmverhalten der Pensionskasse der C&A Gruppe

Allgemeine Erläuterungen

Die in der Bundesverfassung verankerte eidgenössische Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ (Art. 95 Abs. 3 lit. A) sieht für Pensionskassen eine Stimmpflicht sowie eine Offenlegung des Stimmverhaltens vor. Im Herbst 2014 ist die «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (VegüV) erschienen. Ab dem 1. Januar 2015 haben Schweizer Vorsorgeeinrichtungen den darin geforderten Stimm- und Offenlegungspflichten nachzukommen. Art. 22 VegüV verpflichtet Schweizer Vorsorgeeinrichtungen, die Stimmrechte der von ihnen gehaltenen Aktien zu den Vergütungen der obersten Leitungsorgane sowie den Verwaltungsratswahlen auszuüben. Im Anschluss daran verlangt Art. 23 VegüV eine Berichterstattung über das Abstimmungsverhalten. Form und Umfang werden im Wesentlichen offen gelassen. Stimmen die Pensionskassen im Sinne des Verwaltungsrates, ist ein zusammenfassender Bericht ohne weitere Aufschlüsselungen und Begründungen ausreichend. Demgegenüber hat gemäss VegüV eine detaillierte Offenlegung dort zu erfolgen, wo die Pensionskassen den Anträgen des Verwaltungsrats nicht gefolgt sind, d.h. bei einer Nein-Stimme oder einer Enthaltung.

Umsetzung für das Jahr 2019:

Im Jahr 2019 hat die Pensionskasse der C&A Gruppe sämtliche Aktienanlagen über kollektive Anlagegefässe der Credit Suisse Funds AG getätigt und keine Aktien gemäss der Definition nach VegüV direkt gehalten. Die von der Pensionskasse der C&A Gruppe ausgewählten kollektiven Anlagegefässe delegieren die Stimm- und Wahlrechte der von ihnen gehaltenen Aktien an die Leitung des jeweiligen Anlagegefäßes.